

Für die Erbteilung vorsorgen

Wie man Streitigkeiten unter den Nachkommen vorbeugt

Die Erbteilung läuft nicht immer problemlos. Durch eine Reihe von Massnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial unter den Nachkommen aber begrenzen.

Benno Studer

Tennessee Williams hat in seinem berühmten Theaterstück «Die Katze auf dem heissen Blechdach» offengelassen, wer das Vermögen von «Big Daddy» nach dessen Tod erbt. Anzunehmen ist, dass die Erbteilung nicht problemlos verlaufen ist, denn: Wenn Spannungen unter den potenziellen Erben bereits zu Lebzeiten vorhanden sind, werden diese in der Teilung keineswegs abgebaut, sondern noch verschärft, getreu nach dem Spruch: «Wenn zwei erben, ist bereits einer zu viel!» Zur Vorsorge gehört es daher auch, die persönliche Situation der Erben, deren Stärken und Schwächen, aber auch das Konfliktpotenzial aufgrund der Vermögenslage realistisch einzuschätzen. Anhand dieser Analyse sind Vorkehrungen zu treffen, klare Verhältnisse zu schaffen, damit ein Streit – letztlich sogar ein Prozess – nach Möglichkeit vermieden werden kann. Wo liegen die Spannungsfelder, Missverständnisse und Stolpersteine?

► **Lebzeitige Zuwendungen.** Kinder können zu Lebzeiten in verschiedener Weise begünstigt werden: Geldbeträge, Bauplatz, Liegenschaft unter dem Verkehrswert, Zustupf an Miete, Ferien oder Auto, «Hotel Mama» bis zum 30. Altersjahr, hohe Ausbildungskosten, Bezahlung von Drittrechnungen usw. Die Diskussion um die Ausgleichung (wer hat sich in der Teilung wie viel anrechnen zu lassen?) darf nicht den Nachkommen überlassen werden. Die Erbteilung ist die letzte Gelegenheit der Geschwister, alte Rechnungen zu begleichen. Der Erblasser sollte die Ausgleichsbeträge festlegen.

► **Querulanten:** Es kommt in den besten Familien vor, dass ein schwarzes Schaf, ein Querulant, eine friedliche Teilung unmöglich macht. Wegen des in der Erbengemeinschaft herrschenden Einstimmigkeitsprinzips ist die Teilung blockiert. Selbst ein Willensvollstrecker kann nicht helfen, weil er keine Teilungskompetenz hat. Es gibt eine Möglichkeit: den Querulanten isolieren, indem man ihm im Umfang seines Pflichtteils ein Vermächtnis zuweist (Vermächtnis einer Erbquote) und die anderen Kinder als Erben bezüglich des Nachlasses einsetzen. Der Vermächtnisnehmer ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft; er hat einzig eine Forde-

rung im Umfang des Pflichtteils gegenüber den eingesetzten Erben.

► **Erbteilung durch Vermächtnis.** Die Kompetenz des Willensvollstreckers ist nach schweizerischem Recht beschränkt. Aber eines kann er: Er kann Vermächtnisse ausrichten. Wenn der Erblasser in seinem Testament schreibt: «Hans erhält das Haus», handelt es sich um eine reine Teilungsvorschrift, wenn Hans gleichzeitig Erbe ist. Zur Eigentumsübertragung müssen alle Miterben mitwirken. Wenn er aber schreibt: «Ich vermache Hans mein Haus», handelt es sich um ein Vermächtnis, und die Eigentumsübertragung kann ohne Zustimmung der Miterben erfolgen. Die Möglichkeit einer Erbteilung via Vermächtnisse und Willensvollstrecker wird noch zu wenig beachtet.

► **Kinderlose Ehegatten.** Zur Vorsorge gehört auch die Rechtskenntnis: Kinderlose Ehegatten sind oft der Auffassung, wenn beide Elternteile verstorben seien, falle das ganze Vermögen dem überlebenden Ehegatten zu. Dies ist falsch: Geschwister und Geschwisterkinder sind gesetzliche Erben; sie erben – an der Stelle der Eltern – einen Viertel des Nachlasses. Richtig ist, dass nur Ehegatten, eingetragene Partner, Nachkommen und Eltern pflichtteils geschützt sind und alle anderen Verwandten durch Testament oder Erbvertrag vom Erbe ausgeschlossen werden können. Aber man muss es tun!

► **Zufallsprinzip.** Angenommen, die kinderlosen Ehegatten haben sich als Universalserben eingesetzt. Auf der Ferienreise erleiden sie einen Autounfall. Der Ehemann stirbt auf der Unfallstelle, die Frau drei Stunden später im Spital. Die Frau hat ihren Mann – wenn auch nur kurze Zeit – überlebt, sie erbt das ganze Vermögen. Nach ihrem Tod fällt das ganze Vermögen an die gesetzlichen Erben der Ehefrau. Hat der Ehemann «Glück» und überlebt seine Ehefrau, fällt das ganze Vermögen an die gesetzlichen Erben des Ehemannes. Eine ähnlich problematische Situation erleben wir bei Patchworkfamilien: Das Vermögen, das der überlebende Ehegatte erbt, fällt nicht mehr an die Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten zurück, sondern vererbt sich auf die gesetzlichen Erben des überlebenden Ehegatten. Dieses Zufallsprinzip kann erbvertraglich – im Sinne einer bewussten und nicht zufälligen Erbverteilung – ausgeschaltet werden.

► **Vertrag ist Vertrag.** Dies gilt auch für den Erbvertrag. Erbverträge enthalten oft Regelungen, wie die Nachlastenteilung nach dem Tode der zweitversterbenden Vertragspartei zu erfolgen hat. Ist ein Partner verstorben, kann der Vertrag –

wegen der Bindungswirkung – nicht einseitig abgeändert werden. Haben die Eltern einen Erbvertrag abgeschlossen und darin bestimmt, dass nach dem Tode des zweitversterbenden Elternteils alle Nachkommen zu gleichen Teilen erbberechtigt sind und errichtet der überlebende Elternteil ein Testament, das dem Erbvertrag widerspricht, ist das Testament anfechtbar. Oft bestimmen auch kinderlose Ehegatten, was mit dem Vermögen nach dem Tode des überlebenden Partners zu geschehen hat. Die Ehegatten können im Erbvertrag festlegen, wie weit der überlebende Teil gebunden ist und wie weit er frei – also durch ein Testament – weiter verfügen kann. Bei Regelungen über den Tod einer Partei hinaus ist daher immer die Frage der Gebundenheit durch den Vertrag oder die Freiheit, weiter verfügen zu dürfen, zu prüfen.

► **Neugierige Erben.** Das Wissen, wer nach dem Tode der zweitversterbenden Partei erbt, ist für die potenziellen Erben von Interesse, für die überlebende Vertragspartei aber nicht unproblematisch. Druckversuche und Erbschleicherei kommen immer wieder vor. Im Vertrag kann festgelegt werden, dass gewisse Textteile beim Tode der erstversterbenden Partei nicht eröffnet werden dürfen. In der Praxis wird der entsprechende Teil bei der gerichtlichen Eröffnung abgedeckt, und es wird nur jener Teil des Vertrages offengelegt, der die überlebende Partei betrifft. Allerdings machen auch die Eröffnungsbehörden Fehler. Wer ganz sichergehen will, schliesst einen zweiten Erbvertrag ab, der ausschliesslich die Nachlassregelung bei gemeinsamem Tod und die Nachlassregelung nach dem Tode des zweitversterbenden Partners enthält. Auf dem Couvert ist anzumerken, dass dieser Vertrag beim Tode der erstversterbenden Partei nicht zu eröffnen ist.

Wer in eine erbrechtliche Auseinandersetzung hineingezogen wird, möge den Grundsatz bedenken: Lieber ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess.

.....
Benno Studer, Dr. iur., Fürsprecher, Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht, ist Verfasser des «Beobachter»-Ratgebers «Testament/Erbschaft».